

DE

ANHANG

ZUSAMMENFASSUNG DER EIGENSCHAFTEN EINES BIOZIDPRODUKTS

Weizenköder Brodifacoum

Produktart(en)

PT14: Rodentizide

Zulassungsnummer: AT-0012401-0000

R4BP-Assetnummer: AT-0012401-0000

Kapitel 1. ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. Handelsbezeichnung(en) des Produkts

Handelsname(n)	Weizenköder Brodifacoum TDS Brodifacoum Weizenköder Detia Mäuse Weizenköder COMPO Cumarax Mäuse-Korn VANDAL Mäusekörner
----------------	---

1.2. Zulassungsinhaber

Name und Anschrift des Zulassungsinhabers	Name	Detia Freyberg GmbH
	Anschrift	Dr.-Werner-Freyberg-Str.11 69514 Laudenbach Deutschland
Zulassungsnummer	AT-0012401-0000	
<i>R4BP-Assetnummer</i>	AT-0012401-0000	
Datum der Zulassung	14/10/2014	
Ablauf der Zulassung	31/12/2026	

1.3. Hersteller des Produkts

Name des Herstellers	Detia Freyberg Produktion GmbH
Anschrift des Herstellers	Dr.-Werner-Freyberg-Str. 11 69514 Laudenbach Deutschland
Standort der Produktionsstätten	Detia Freyberg Produktion GmbH site 1 Dr.-Werner- Freyberg-Str. 11 69514 Laudenbach Deutschland

1.4. Hersteller des Wirkstoffs/der Wirkstoffe

Wirkstoff	Brodifacoum
Name des Herstellers	PelGar International Limited
Anschrift des Herstellers	Unit 13, Newman Lane GU34 2QR Alton Hampshire Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (das)
Standort der Produktionsstätten	PelGar International Limited site 1 Praszka 54 28002 Kolin Tschechien

Kapitel 2. PRODUKTZUSAMMENSETZUNG UND -FORMULIERUNG

2.1. Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung des Produkts

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Brodifacoum	3-[3-(4'-bromobiphenyl-4-yl)-1,2,3,4-tetrahydro -1-naphthyl]-4-hydroxycoumarin	Wirkstoff	56073-10-0	259-980-5	0,005 % (w/w)

2.2. Art(en) der Formulierung

Gebrauchsfertiger Köder: Granulat

Kapitel 3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE

Gefahrenhinweise	H360D: Kann das Kind im Mutterleib schädigen. H373:: Kann die Organe schädigen Blut bei längerer oder wiederholter Exposition.
Sicherheitshinweise	P201: Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. P202: Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. P260: Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. P308 + P313: BEI Exposition oder falls betroffen: ärztlichen Inhalt hinzuziehen. P308 + P313: BEI Exposition oder falls betroffen: ärztlichen Rat hinzuziehen. P405: Unter Verschluss aufbewahren. P501: Inhalt der Problemstoffsammelstelle oder einem befugten Sammler für gefährliche Abfälle zuführen.

Kapitel 4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN)

4.1. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 1.

Hausmaus - Innenbereich

Produktart	PT14: Rodentizide
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	Nicht relevant für Rodentizide Bis 31.12.2025: Berufsmäßige Verwender Ab 1.1.2026: Berufsmäßige Verwender mit Sachkunde Konzessionierte Schädlingsbekämpfer
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Mus musculus Trivialname: Hausmaus Entwicklungsstadium: Jungtiere, Adulte
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Innenbereich
Anwendungsmethode(n)	Methode: Anwendung als Köder Detaillierte Beschreibung: Gebrauchsfertiger Köder zur Anwendung in manipulationssicheren Köderstationen
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Menge: 20-50 g Häufigkeit: ---
Anwenderkategorie(n)	Geschulte berufsmäßige Verwender Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Bis 31.12.2025: Mindestverpackungsgröße der Umverpackung: 3 kg Ab 1.1.2026: Berufsmäßige Verwender mit Sachkunde Papierbeutel (Kunststoffbeschichtet): bis max. 1 kg Papierbeutel (Kunststoffbeschichtet) in Faltschachtel: bis max. 2,6 kg Papierbeutel (Kunststoffbeschichtet) im Karton: bis max. 10 kg Papierbeutel (Kunststoffbeschichtet) im Kübel (Kunststoff): bis max. 10 kg Beutel (Kunststoff) im Karton: bis max. 10 kg Beutel (Kunststoff) im Kübel (Kunststoff): bis max. 10 kg Kübel (Kunststoff): bis max. 10 kg Faltschachtel: bis max. 0,5 kg Papiersack (Kunststoffbeschichtet): bis max. 25 kg (aufgeteilt in Portionen von max. 10 kg) Karton: bis max. 20 kg (aufgeteilt in Portionen von max. 10 kg) Bis 31.12.2025: Loses Granulat (nicht in Dosierbeuteln abgepackt) darf ausschließlich von konzessionierten Schädlingsbekämpfern verwendet werden.

	Ab 1.1.2026: Loses Granulat (nicht in Dosierbeuteln abgepackt) darf von Konzessionierten Schädlingsbekämpfern und Berufsmäßigen Verwendern mit Sachkunde verwendet werden.
--	--

4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Keine

4.1.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Das Produkt nicht als permanenten Köder (befallsunabhängige Dauerbeköderung) zur Vorbeugung von Nagetierbefällen oder zur Überwachung von Nagetieraktivität verwenden.

4.1.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Wenn Köder in der Nähe von Wasserableitungssystemen platziert werden, sicherstellen, dass ein Kontakt des Köders mit dem Wasser verhindert wird.

4.1.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Keine

4.1.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Keine

4.2. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 2.

Hausmaus - Außenbereich: um Gebäude

Produktart	PT14: Rodentizide
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	Nicht relevant für Rodentizide Bis 31.12.2025: Berufsmäßige Verwender Ab 1.1.2026: Berufsmäßige Verwender mit Sachkunde Konzessionierte Schädlingsbekämpfer
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Mus musculus Trivialname: Hausmaus

	Entwicklungsstadium: Jungtiere, Adulte
Anwendungsbereich(e)	Außenverwendung Außenbereich: um Gebäude
Anwendungsmethode(n)	Methode: Anwendung als Köder Detaillierte Beschreibung: Gebrauchsfertiger Köder zur Anwendung in manipulationssicheren Köderstationen
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Menge: 20-50 g Häufigkeit: ---
Anwenderkategorie(n)	Geschulte berufsmäßige Verwender Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Bis 31.12.2025: Mindestverpackungsgröße der Umverpackung: 3 kg Ab 1.1.2026: Berufsmäßige Verwender mit Sachkunde Papierbeutel (Kunststoffbeschichtet): bis max. 1 kg Papierbeutel (Kunststoffbeschichtet) in Faltschachtel: bis max. 2,6 kg Papierbeutel (Kunststoffbeschichtet) im Karton: bis max. 10 kg Papierbeutel (Kunststoffbeschichtet) im Kübel (Kunststoff): bis max. 10 kg Beutel (Kunststoff) im Karton: bis max. 10 kg Beutel (Kunststoff) im Kübel (Kunststoff): bis max. 10 kg Kübel (Kunststoff): bis max. 10 kg Faltschachtel: bis max. 0,5 kg Papiersack (Kunststoffbeschichtet): bis max. 25 kg (aufgeteilt in Portionen von max. 10 kg) Karton: bis max. 20 kg (aufgeteilt in Portionen von max. 10 kg) Bis 31.12.2025: Loses Granulat (nicht in Dosierbeuteln abgepackt) darf ausschließlich von konzessionierten Schädlingsbekämpfern verwendet werden. Ab 1.1.2026: Loses Granulat (nicht in Dosierbeuteln abgepackt) darf von Konzessionierten Schädlingsbekämpfern und Berufsmäßigen Verwendern mit Sachkunde verwendet werden.

4.2.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Die Köder vor Wettereinflüssen (z. B. Regen, Schnee etc.) schützen und in Bereichen platzieren, die nicht überschwemmt werden können. Durch Wasser beschädigte oder durch Schmutz verunreinigte Köder ersetzen.

4.2.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Das Produkt nicht als permanenten Köder (befallsunabhängige Dauerbeköderung) zur Vorbeugung von Nagetierbefällen oder zur Überwachung von Nagetieraktivität verwenden.

Das Produkt nicht direkt in die Erde (z. B. in Nagetierbaue oder -löcher) einbringen.

4.2.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Wenn Köder in der Nähe von Gewässern (z. B. Flüsse, Teiche, Kanäle, Deiche, Bewässerungsgräben) oder Wasserableitungssystemen platziert werden, sicherstellen, dass ein Kontakt des Köders mit dem Wasser verhindert wird.

4.2.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Keine

4.2.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Keine

Kapitel 5. ALLGEMEINE ANWEISUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG¹

5.1. Gebrauchsanweisung

Vor dem Gebrauch alle Produktinformationen sowie alle Informationen, die während des Kaufs übermittelt werden, lesen und befolgen.

Vor der Beköderung die Nagetierart, ihre bevorzugten Aufenthaltsorte, die Befallsursache ermitteln und das Ausmaß des Befalls abschätzen.

Das Produkt nur als Teil einer integrierten Schädlingsbekämpfung zusammen mit Hygienemaßnahmen und gegebenenfalls physikalischen Methoden der Schädlingskontrolle verwenden.

Zu Beginn der Beköderung die Köderstellen mindestens nach dem 5. Tag und anschließend wöchentlich kontrollieren. Das gilt auch für Bekämpfungsmaßnahmen, die mehr als 35 Tage andauern.

Das Produkt sollte in der unmittelbaren Umgebung, in der die Nagetiere zuvor beobachtet wurden, angebracht werden (z. B. Nagetierwege, Nistplätze, Fressstellen, Löcher, Baue etc.).

Die Köderstationen müssen, sofern möglich, am Boden oder an anderen Strukturen befestigt werden.

Köderstationen deutlich kennzeichnen, um anzuzeigen, dass sie Rodentizide enthalten und nicht berührt werden dürfen (siehe Abschnitt 5.3. für die auf dem Etikett aufzuführenden Informationen).

Der Köder sollte gesichert werden, damit er nicht aus der Köderstation entfernt werden kann.

Das Produkt unzugänglich für Kinder, Vögel, Haustiere, Nutztiere und andere Nichtzielorganismen platzieren.

Kontakt des Produktes mit Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln sowie mit Küchengeschirr und Zubereitungsflächen ist auszuschließen.

Bei der Handhabung des Produktes chemikalienresistente Schutzhandschuhe tragen (welches Handschuhmaterial geeignet ist, ist vom Zulassungsinhaber in den Produktinformationen anzugeben).

Bei Gebrauch des Produktes nicht essen, trinken oder rauchen. Nach dem Gebrauch des Produktes Hände und Hautstellen, die dem Produkt direkt ausgesetzt waren, waschen.

Köderstationen müssen verwendet werden. Nur in Bereichen, die für Kinder und Nichtzielorganismen unzugänglich sind, ist durch Konzessionierte Schädlingsbekämpfer eine Köderauslegung ohne manipulationssichere Köderstation zulässig.

Den beködeten Bereich regelmäßig kontrollieren und gefressene Köder ersetzen. Die Annahme (Vorhandensein/Nicht-Vorhandensein) der Köder bei jeder Kontrolle dokumentieren. Bei einer im Verhältnis zu der abgeschätzten Befallsstärke geringen Köderannahme ist die Änderung des Orts der Auslegung oder die Formulierung des Köders zu prüfen. Wenn nach einem Behandlungszeitraum von 35 Tagen noch immer Köder verzehrt werden und kein Rückgang der Nagetieraktivität festgestellt wird, muss die wahrscheinliche Ursache hierfür ermittelt werden. Es besteht in solchen Fällen der Verdacht auf Resistenz gegen den eingesetzten Wirkstoff und der Einsatz eines anderen, potenteren Wirkstoffs und alternativer Bekämpfungsmaßnahmen wie z. B. Fallen, ist zu prüfen.

Nach Abschluss der Beköderung alle Köder und Köderreste entfernen und entsorgen (Problemstoffsammelstelle oder befugter Sammler für gefährliche Abfälle), um Primärvergiftungen vorzubeugen.

Den Auftraggeber über mögliche Präventionsmaßnahmen gegen künftigen Nagerbefall informieren.

Nachfolgende Informationen sind „köderspezifisch“ auf der Gebrauchsanweisung anzugeben:

- Den Köder mit einer Dosierhilfe in die Köderstation geben.
- Geeignete Methoden zur Staubminimierung angeben.

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

Aus den Produktinformationen (d. h. Etikett und/oder Gebrauchsanweisung) muss klar hervorgehen, dass das Produkt nicht an die breite Öffentlichkeit (nicht-berufsmäßige Verwender) (ab 1.1.2026: und an berufsmäßige Verwender ohne Sachkunde) abgegeben werden darf.

Ab 1.1.2026: Eine Abgabe in Form der Selbstbedienung ist nicht zulässig

Ab 1.1.2026: Personen, die Rodentizidprodukte auf dem Markt bereitstellen, müssen einen Sachkundenachweis gemäß der Rodentizidsachkundeverordnung, BGBl. II Nr. 246/2024 besitzen, sofern sie nicht Schädlingsbekämpfer bzw. Drogisten in Ausübung des Gewerbes gemäß § 128 und § 104 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 sind.

Ab 1.1.2026: Rodentizidprodukte mit antikoagulantem Wirkstoffen dürfen an berufsmäßige Verwender mit Sachkunde (vor Ort und Online) nur gegen Vorlage eines Sachkundenachweises gemäß § 4

¹Gebrauchsanweisung, Maßnahmen zur Risikominderung und andere Hinweise zur Verwendung, die in diesem Abschnitt aufgeführt sind, gelten für alle zugelassenen Verwendungen.

der Rodentizidsachkundeverordnung, BGBl. II Nr. 246/2024 abgegeben werden, sofern sie nicht Schädlingsbekämpfer bzw. Drogisten in Ausübung des Gewerbes gemäß § 128 und § 104 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 sind.

Ab 1.1.2026: Für Berufsmäßige Verwender mit Sachkunde gilt: Das Produkt darf ausschließlich in manipulationssicheren Köderstationen (bereits befüllt oder nachfüllbar) ausgebracht werden.

Nicht in Bereichen einsetzen, in denen von einer Resistenz gegen den Wirkstoff ausgegangen werden kann. Das Produkt nicht länger als 35 Tage ohne Überprüfung der Befallssituation und der Wirksamkeit der Beköderung verwenden.

Ein Wechsel zwischen verschiedenen Antikoagulanzen vergleichbarer oder geringerer Potenz ist keine sichere Möglichkeit des Resistenzmanagements. Bei Feststellen einer Resistenz sind bei fehlender Einsetzbarkeit von Wirkstoffen mit anderen Wirkmechanismen potentere Antikoagulanzen zu verwenden.

Zwischen den Anwendungen Köderstationen bzw. Utensilien, die für die Abdeckung und den Schutz der Köderstellen verwendet werden, nicht mit Wasser reinigen. Der Zulassungsinhaber muss auf dem Etikett bzw. in der Gebrauchsanweisung genaue Angaben zur Reinigung des Zubehörs (z. B. Köderstation) und zum Einsammeln von Köderresten machen.

Bei jedem Kontrollbesuch das betroffene Gebiet nach toten Nagetieren absuchen und diese entfernen, um Sekundärvergiftungen vorzubeugen.

Das Produkt nicht zur Pulsbeköderung verwenden.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Dieses Produkt enthält einen blutgerinnungshemmenden Stoff (Antikoagulans). Bei Verzehr können folgende Symptome auftreten, auch verspätet: Nasenbluten und Zahnfleischbluten. In schweren Fällen kann es zu Blutergüssen (Hämatomen) und Blut im Stuhl oder Urin kommen.

Gegenmittel: Vitamin K1, das nur von medizinischem/tiermedizinischem Fachpersonal verabreicht werden darf. Im Falle von:

- Exposition der Haut: zuerst nur mit Wasser und danach mit Wasser und Seife waschen.

- Exposition der Augen: die Augen mindestens 10 Minuten bei geöffneten Augenlidern mit Augenspülung oder Wasser ausspülen.

- Orale Exposition: Mund gründlich mit Wasser ausspülen.

Bewusstlosen Personen niemals etwas in den Mund verabreichen.

Kein Erbrechen herbeiführen.

Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder das Kennzeichnungsetikett bereithalten.

Kontaktieren Sie einen Tierarzt im Falle einer Vergiftung eines Haustieres.

Gefährlich für Wildtiere.

Köderstationen müssen mit den folgenden Informationen gekennzeichnet werden: „Nicht bewegen oder öffnen“; „Enthält ein Rodentizid (Ratten- bzw. Mäusegift)“; „Bezeichnung des Produkts“; „Wirkstoff(e)“ und „Bei einem Zwischenfall die Vergiftungsinformationszentrale anrufen“.

Vergiftungsinformationszentrale: Tel: +43 1 406 43 43

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Das Präparat ist ein Rodentizid und kann bei Einnahme zum Tod führen; daher muss bei der Entsorgung darauf geachtet werden, keine Nichtzielorganismen in Gefahr zu bringen.

Produktreste, Verpackungsbehälter, tote Nagetiere und alle nach Abschluss der Bekämpfung nicht angenommenen Köder bei Problemstoffsammelstellen oder einem befugten Sammler für gefährliche Abfälle entsorgen. Hautkontakt vermeiden, wenn Köderreste entsorgt werden.

Die Abfallschlüsselnummer ist anzugeben. Zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung lautet sie gemäß ÖNORM S 2100: 53103g, Altbestände von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.

5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

An einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren.

Die Verpackung verschlossen halten und nicht direkter Sonneneinstrahlung aussetzen.
Das Produkt unzugänglich für Kinder, Vögel, Haustiere und Nutztiere aufbewahren.
Die Lagerstabilität des Produktes beträgt 24 Monate.

Kapitel 6. SONSTIGE ANGABEN

In Österreich gelten als geschulte berufsmäßige Verwender sowohl konzessionierte Schädlingsbekämpfer als auch berufsmäßige Verwender mit Sachkunde. Zwischen diesen beiden Anwenderkategorien gibt es jedoch Unterschiede v.a. in der Anwendung der Produkte. Um dieser Differenzierung im SPC gerecht zu werden, ist im Tabellenfeld „Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung“ der jeweiligen Verwendung dezidiert angeführt, ob die Verwendung für den konzessionierten Schädlingsbekämpfer, für den berufsmäßigen Verwender mit Sachkunde oder für beide zugelassen ist.

Aufgrund ihrer verzögerten Wirksamkeit wirken blutgerinnungshemmende Rodentizide (Antikoagulanzen) 4 bis 10 Tage nach der Aufnahme.

Nagetiere können Krankheiten übertragen (z. B. Leptospirose). Tote Nagetiere nicht mit bloßen Händen berühren. Bei der Entsorgung geeignete Schutzhandschuhe tragen oder Werkzeuge, wie etwa Zangen, verwenden.

Dieses Produkt enthält einen Bitter- und einen Farbstoff.